

s.B.14.21.B.10.-DZ/dg

3. Juni 1970

A k t e n n o t i zKonsularvertrag mit Belgien

Es war in Aussicht genommen, dem belgischen Botschafter in Beantwortung seiner seinerzeitigen Anfrage ein Aide-mémoire in dem Sinne zu übergeben, dass die Schweiz ihre konsularischen Beziehungen mit andern Staaten grundsätzlich auf der Basis der Wiener Konvention zu regeln wünscht. Die Schweiz hat grundsätzlich keine Veranlassung, bilaterale Konsularverträge abzuschliessen, es sei denn, dass besondere Probleme dies erfordern.

Im Zusammenhang mit dem Besuch von Herrn Botschafter Micheli in Brüssel warf dieser die Frage auf, ob bei dieser Gelegenheit auf das belgische Begehren geantwortet werden soll. Ich benütze den Anlass, um Herrn Botschafter Micheli über die Vorgeschichte des belgischen Schrittes zu orientieren. Im Zeitpunkt des Beitritts der Schweiz zum Europarat waren dort die Vorarbeiten für eine europäische Konvention über die Konsularfunktionen weit vorgeschritten. Diese Konvention zeichnet sich durch die Tendenz aus, den Konsuln vermehrte Möglichkeiten zur Vornahme von Amtshandlungen vor allem auf jurisdiktionellem Gebiete zugunsten ihrer Staatsangehörigen einzuräumen. Diese Tendenz widerspricht der rechtspolitischen Ueberlegung, dass die Entwicklung in der Richtung einer möglichst weitgehenden Assimilation und Gleichbehandlung der Ausländer und nicht einer

./.



vermehrten rechtlichen Abkapselung gesucht werden sollte. Sowohl das Justiz- und Polizeidepartement, namentlich die Bundesanwaltschaft, wie auch die Kantone, haben übrigens Bedenken gegen eine Ausdehnung der konsularischen Funktionen geltend gemacht. Nachdem inzwischen die weltweite Wiener Konsularkonvention ausgearbeitet und von der Schweiz ratifiziert worden war, bestand ganz allgemein kein besonderes Interesse an der Inkraftsetzung der europäischen Konvention über die konsularischen Funktionen. Sie ist bisher auch nicht in Kraft getreten. Die Schweiz hat somit diese europäische Konvention abgelehnt, weil sie zu weit geht; demgegenüber wurde sie von Belgien bekämpft, weil sie zu wenig weit gehe. In der Tat möchte Belgien die konsularischen Funktionen extrem weit ausdehnen, steht aber dabei auch unter den europäischen Staaten weitgehend allein. Unter diesen Umständen besteht kein Interesse daran, mit Belgien in Verhandlungen über eine Konsularkonvention einzutreten, würden wir doch in einer solchen Verhandlung nicht nur auf die gleichen, sondern auch noch auf zusätzliche Schwierigkeiten wie in Strassburg stossen.

Während die Annahme der europäischen Konsularkonvention faktisch zu einer von uns aus gesehen unerwünschten Diskriminierung der nichteuropäischen Staaten führen würde, ergäben sich beim Abschluss einer bilateralen Konsularkonvention noch weitere Diskriminierungseffekte.

Für den Fall, dass die belgischen Gesprächspartner in Brüssel die Frage der Konsularkonvention aufwerfen, würde deshalb Herr Botschafter Micheli vorläufig mündlich unsere Bedenken anmelden, dabei aber darauf hinweisen, dass wir bereit seien, die Frage neu zu prüfen, für den Fall, dass konkrete Gründe den Abschluss eines Abkommens nahe legen. In der Praxis haben sich allerdings bis jetzt im Verhältnis zu Belgien keine besonderen Schwierigkeiten ergeben.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Rechtsabteilung

